



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Karlsruhe, den 09. Januar 2020

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

RUNDSCHREIBEN 1/2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Namen des gesamten Vorstands der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, aber auch ganz persönlich, darf ich Ihnen, Ihren Familien sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein gutes, erfolgreiches neues Jahr wünschen.

Nachdem im vergangenen Jahr in der Rechtspolitik des Bundes über mehrere Monate bedauerlicher Stillstand herrschte, nehmen die Diskussionen nun wieder Fahrt auf. Wie in den vergangenen Jahren wird sich die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe in die rechtspolitischen Diskussionen aktiv einbringen und daran mitarbeiten, erforderliche Veränderungen voran zu treiben, aber auch Bewährtes zu erhalten. Die Stichworte sind dabei die gleichen wie im vergangenen Jahr: Fremdbesitzverbot, Legal Tech und Gebührenanpassung, um nur einige zu nennen.

Besonders hinweisen möchte ich auf die Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, die in diesem Jahr erstmals nicht mehr als Präsenzwahl in der Kammerversammlung, sondern durch elektronische Wahl durchgeführt werden. Einzelheiten können Sie diesem Rundschreiben und der dem Rundschreiben beigefügten Ersten Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses der Kammer entnehmen. Bitte machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch!

Abschließend bitte ich Sie, sich Mittwoch, den 29.04.2020, 15.00 Uhr vorzumerken. Dann wird im Novotel Karlsruhe die diesjährige Kammerversammlung stattfinden. Näheres hierzu, wie auch zu weiteren aktuellen Themen, lesen Sie in diesem Rundschreiben, von dem ich hoffe, dass es Ihr Interesse findet.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

gez. Haug

André Haug
Präsident

Inhaltsübersicht:

I.	Kammerbeitrag und beA-Umlage 2020	3
II.	Wahlen zum Kammervorstand 2020	3
III.	Ankündigung der Kammerversammlung am 29.04.2020	4
IV.	Anmeldefrist Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Sommer 2020	5
V.	Fachanwälte: Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung in 2019	6
VI.	Lehrgang „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“: Beginn August 2020	7
VII.	Fortbildungsveranstaltungen der RAK Karlsruhe in 2020	7
VIII.	DSGVO I: Datenschutzerklärung der RAK Karlsruhe gegenüber ihren Mitgliedern	7
IX.	DSGVO II: Ist ein datenschutzkonformer Einsatz der MS Office 365 Cloud in der Anwaltskanzlei möglich?	7
X.	ERV I: Haftungsgefahr! Erweiterte Nutzungspflicht im elektronischen Mahnverfahren ab 01.01.2020	8
XI.	ERV II: Elektronische Gerichtskostenmarken in B-W: Seit 01.09.2019 sind Scheckzahlungen nur noch in spezialgesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig!	8
XII.	ERV III: Einführung der elektronischen Akte am Amtsgericht Karlsruhe	9
XIII.	ERV IV: Schleswig-Holstein: Ab 01.01.2020 Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) in der Arbeitsgerichtsbarkeit für professionelle Einreicher	9
XIV.	beA I: Anpassung des Verschlüsselungsverfahrens am 20.11.2019: Signaturkarten bestimmter Hersteller nicht mehr für Anmeldung am beA verwendbar	9
XV.	beA II: Zeitstempelprüfung von Nachrichtenexports	9
XVI.	Realteilung von Mitunternehmerschaften	10
XVII.	Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien (Abfärberegelung § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG)	10
XVIII.	EuGH macht Verfahrensdokumente und rechtswissenschaftliche Dokumente auf seiner Website frei zugänglich	10
XIX.	Erforderlichkeit der A1-Bescheinigung für Geschäftsreisen ins EU- und EFTA-Ausland	11
XX.	RDG-Verstoß: Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung der Frau Bettina Heupel, Karlsruhe	11
XXI.	Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht	11
XXII.	Pflichtverteidigerliste	12

**Als Anlage zum und Bestandteil des Rundschreiben/s 1/2020:
Erste Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses vom 08.01.2020**

I. Kammerbeitrag 2020 und Umlage zur Finanzierung der Einrichtung und des Betriebs des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)

Der Kammerbeitrag ist gemäß § 5 der Beitrags- und Umlagensatzung der RAK Karlsruhe bis spätestens zum 28. Februar 2020 zu bezahlen. Die Kammerversammlung hat am 08.05.2019 den Kammerbeitrag 2020 für natürliche Personen auf 220,00 € und für juristische Personen auf 500,00 € festgesetzt.

Neben dem Kammerbeitrag finden Sie in der Beitragsberechnung gemäß Ziff. 4 der am 09.05.2015 beschlossenen Beitrags- und Umlagensatzung auch die Belastung mit der Umlage zur Finanzierung der von der BRAK bereits verauslagten und noch zu verauslagenden Aufwendungen für Einrichtung und Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA), welche der BRAK durch den Gesetzgeber als Pflichtaufgaben zugewiesen worden sind. Diese Umlage ist von jedem Kammermitglied zu erheben, dessen Mitgliedschaft am 01.01. des laufenden Kalenderjahres bestand. Wie bereits im Kammerrundschreiben 3/2019, dort unter V., mitgeteilt, hat die BRAK-Hauptversammlung am 10.05.2019 diese Umlage je Kammermitglied per Stichtag 01.01.2020 auf 70,00 € festgesetzt.

Das Präsidium der BRAK hat in seiner Sitzung am 11.09.2019 vor dem Hintergrund der mit Atos geschlossenen Vereinbarung, der Ergebnisse des Vergabeverfahrens sowie unter Berücksichtigung einer noch abzuschließenden Beendigungsvereinbarung mit Atos und der aus alldem zu erwartenden Minderausgaben von rund 1,7 Mio € per 31.12.2019 beschlossen, die auf 70,00 € je Mitglied festgesetzte Umlage lediglich in Höhe von 60,00 € je Mitglied zum Stichtag abzurufen.

Zusammengefasst ergibt sich damit folgende Zahllast:

- für natürliche Personen als Kammermitglieder ein Kammerbeitrag i. H. v. 220,00 € zuzüglich der beA-Umlage i. H. v. 60,00 €, insgesamt mithin 280,00 €;
- für juristische Personen als Kammermitglieder ein Beitrag i. H. v. 500,00 € zuzüglich der beA-Umlage i. H. v. 60,00 €, insgesamt mithin 560,00 €.

Bitte beachten Sie, dass für nach Ablauf des 28.03.2020 versandte Mahnschreiben gemäß Ziff. 7 der Beitrags- und Umlagensatzung der RAK Karlsruhe eine Mahngebühr in Höhe von je 10,00 € anfällt und im Falle der Erfolglosigkeit der Mahnung die Beitreibung des geschuldeten Betrages einschließlich der Mahngebühren gemäß § 84 BRAO erfolgt. Die Fälligkeit des Kammerbeitrags und der beA-Umlage ergibt sich aus der Beitrags- und Umlagensatzung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe. Einer Rechnung bedarf es nicht. Trotzdem werden wir Ihnen demnächst **per beA** eine Beitrags- und Umlageberechnung für das Jahr 2020 zusenden, die aber nicht individualisiert sein wird. Wer der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ein **SEPA-Lastschriftmandat** erteilt hat oder kurzfristig noch erteilt, erhält **zusätzlich** per Post eine individualisierte Beitrags- und Umlagenberechnung für das Jahr 2020 mit der Ankündigung des Einzugs des Betrages.

II. Wahlen zum Kammervorstand 2020: Erstmals als elektronische Wahl!

Mit Ablauf des 31.05.2020 endet die vierjährige Amtszeit von zehn Vorstandsmitgliedern, sodass Vorstandswahlen durchzuführen sind. Bis 30.06.2018 konnten Kammermitglieder ihr Stimmrecht bei Vorstandswahlen nur persönlich in der Kammerversammlung ausüben. Aufgrund Änderung des § 64 Abs. 1 BRAO sind Wahlen zum Vorstand ab 01.07.2018 als Briefwahl oder als elektronische Wahl durchzuführen. Die Kammerversammlung hat daher am 08.05.2019 eine Änderung der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe sowie eine Neufassung

der Wahlordnung für die Vorstandswahlen und die Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung beschlossen. Den Text der Satzungen finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/satzungen>.

Der gemäß der Wahlordnung bestellte Wahlausschuss hat gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 unserer Wahlordnung entschieden, die anstehende Vorstandswahl als elektronische Wahl durchzuführen. Die RAK Karlsruhe hat hierauf die Firma Polyas mit der Abwicklung der elektronischen Wahl durch Einrichtung eines Wahlportals im Internet sowie dem Versand der Zugangsdaten zum Wahlportal nebst Hinweisen zur Stimmabgabe an die wahlberechtigten Kammermitglieder unter Wahrung der Vorgaben der DSGVO beauftragt.

Die **Erste Wahlbekanntmachung** des Wahlausschusses, aus der Sie alle notwendigen Informationen bezüglich der Kandidatenvorschläge, der Fristen für die Auslegung des Wählerverzeichnis zur Einsicht durch Kammermitglieder sowie für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis, der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen und insbesondere Beginn und Ende der Wahlfrist, aber auch bezüglich des Wahlablaufs entnehmen können, finden Sie als Anlage zum und als Bestandteil des vorliegenden Rundschreiben/s wie auch auf der Startseite des Internetauftritts der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de), dort unter „Aktuell“, zum Download. Weiter finden Sie dort das **Formblatt für Wahlvorschläge** und **„Hinweise zur Wählbarkeit nach § 65 Nr. 2 BRAO“** (fünf Jahre ununterbrochene anwaltliche Berufsausübung als Wählbarkeitsvoraussetzung), deren Lektüre wir allen, welche für die Wahl kandidieren möchten, nachdrücklich empfehlen.

Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt deren Prüfung und ggf. Zulassung durch den Wahlausschuss. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden sodann in der **Zweiten Wahlbekanntmachung ausschließlich** auf der Startseite des Internetauftritts der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de), dort unter „Aktuell“, veröffentlicht.

Die wirksam vorgeschlagenen Kandidaten können sich mit einer kurzen Selbstdarstellung nebst Foto präsentieren, welche die Kammermitglieder zu gegebener Zeit an gleicher Stelle auf unserer Homepage ansehen können. Darüber hinaus können sich die Kandidaten in der anstehenden Kammerversammlung am 29.04.2020 persönlich präsentieren.

III. Ankündigung der Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die diesjährige Kammerversammlung wird am

**Mittwoch, den 29. April 2020, 15.00 Uhr s.t.,
im Novotel, Festplatz 2, 76137 Karlsruhe,**

stattfinden. Hierzu laden wir Sie bereits jetzt ein und freuen uns auf rege Teilnahme.

Die vorläufige

T A G E S O R D N U N G

geben wir Ihnen wie folgt bekannt:

1. Berichte des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder über das Geschäftsjahr 2019
2. Kassenbericht des Schatzmeisters für das Jahr 2019

Nach den Berichten besteht jeweils Gelegenheit zur Aussprache.

3. Entlastung des Vorstandes

4. Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen (vom Vorstand vorgeschlagene Änderungen werden im Kammerrundschreiben 2/2020 veröffentlicht)
5. Bestellung eines Kassenprüfers
6. Festsetzung des Kammerbeitrages für die Zeit ab 01.01.2021
7. Vorstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Kammervorstand 2020
8. Bericht des Herrn RA Klaus Hornung, Mitglied des Kammervorstands, über die Delegationsreise der BRAK nach Israel vom 19. - 23.04.2020 (Umsetzung des Freundschaftsvertrags mit der Israel Bar Association)
9. Gastvortrag des Herrn RA Dr. Fabian Widder, Mannheim; Vorsitzender des Vorstands des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg zum Thema
Das Versorgungswerk, ein Überblick und aktuelle Entwicklungen
10. Verschiedenes

Anträge der Kammermitglieder **zur Tagesordnung** sind **bis spätestens**

28. Februar 2020

bei der Kammergeschäftsstelle in Textform einzureichen.

Im Anschluss an die Kammerversammlung laden wir die Teilnehmer/innen zu einem **gemeinsamen Abendessen** sehr herzlich ein.

IV. Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Sommer 2020

Die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung (**neuer** Bildungsplan/**neue** Ausbildungsverordnung) Sommer 2020 findet an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt, und zwar

Dienstag, 05. Mai 2020	08.00 bis 09.00 Uhr 09.30 bis 11.30 Uhr	Gemeinschaftskunde Deutsch
Mittwoch, 06. Mai 2020	08.00 bis 09.00 Uhr 09.30 bis 10.30 Uhr 11.00 bis 12.30 Uhr	Wirtschafts- und Sozialkunde Geschäfts- und Leistungsprozesse Vergütung und Kosten
Donnerstag, 07. Mai 2020	08.00 bis 10.30 Uhr	Rechtsanwendung

Zur Prüfung werden zugelassen

- Auszubildende, deren Ausbildungszeit bis **spätestens 31. August 2020** beendet ist oder die verhindert waren, an einer vorangegangenen Prüfung teilzunehmen
- Auszubildende, die eine vorangegangene Prüfung nicht bestanden haben
- Auszubildende, die nach Anhören des Ausbilders und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.

- Zur Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie/er die Prüfung ablegen will

Die Anmeldungen bzw. Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung müssen bis spätestens

14. Februar 2020

bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein. Beizufügen sind folgende Unterlagen:

- Anschreiben
- Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
- Zeugnis des Ausbilders
- Lebenslauf (mit **aktueller** Adresse des Auszubildenden)
- Berichtshefte (bitte auf Unterzeichnung achten)
- Kopie des letzten Schulzeugnisses

Bei einer Wiederholungsprüfung sind Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung mitzuteilen.

Mit der **Anmeldung** zur Prüfung ist auch die **Prüfungsgebühr** von
auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

50,00 €

Volksbank Karlsruhe eG
IBAN: DE95 6619 0000 0000 0379 74
BIC: GENODE61KA1

einzubezahlen.

V. Fachanwälte: Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung im Jahr 2019

Alle Kolleginnen und Kollegen, welche einen oder mehrere Fachanwaltstitel führen, werden daran erinnert, ihre Fortbildungsnachweise für das Jahr 2019 (je Fachanwaltsbezeichnung mindestens 15 Zeitstunden) bis spätestens **28. Februar 2020** bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen. Bitte übersenden Sie nur Kopien der Nachweise; eine Rücksendung gleichwohl eingereichter Originalunterlagen erfolgt nicht. Wir weisen darauf hin, dass auch keine Bestätigung erfolgt, dass der Fortbildungsverpflichtung im Einzelfall Genüge getan ist. Sie erhalten nur dann eine Nachricht der Kammergeschäftsstelle, wenn Bedenken gegen die ordnungsgemäße Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung bestehen.

Bitte beachten Sie, dass für nach Ablauf des 28.02.2020 versandte Mahnschreiben gemäß §§ 3, 5 Abs. 2 der Gebührensatzung der RAK Karlsruhe eine Verwaltungsgebühr in Höhe von je 20,00 € anfällt.

Wird die Fortbildungspflicht nicht erfüllt, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung widerrufen, § 25 FAO.

Mit Beschluss vom 05.05.2014 (AnwZ (Brfg) 76/13) hat der BGH festgestellt, dass die in einem Kalenderjahr versäumte Fortbildung im Folgejahr nicht nachgeholt werden kann. Allerdings hat der Kammervorstand bei seiner Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Hierbei kann beispielsweise von Bedeutung sein, ob die Versäumung der Fortbildung krankheitsbedingt war, aber auch, ob im Folgejahr verstärkt Fortbildung betrieben wird.

Es empfiehlt sich daher, in entsprechenden Fällen dem Kammervorstand umgehend schriftlich die Gründe für die (teilweise) Versäumung der Fortbildungspflicht vorzutragen.

VI. Lehrgang zur Erlangung der Qualifikation „Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin“: Beginn 22. August 2020

Auch in 2020 führt die RAK Karlsruhe wieder den Fortbildungslehrgang zur/zum „Geprüften Rechtsfachwirtin/Geprüften Rechtsfachwirt“ durch. Der Lehrgang beginnt am 22.08.2020; die Veranstaltungen finden in Bruchsal, Bürgerzentrum, statt. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen begrenzt. Die Anmeldefrist läuft am 10.07.2020 ab. Bitte beachten Sie, dass der Lehrgang wegen der großen Zahl an Teilnahmeinteressenten bereits früher ausgebucht sein kann.

Weitere Informationen zum Lehrgang, insbesondere zu den Zulassungsvoraussetzungen und den erforderlichen Anmeldeunterlagen, finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/ausbildung/rechtsfachwirte/lehrgang-der-rak-karlsruhe>. Informationen zu Fördermöglichkeiten, z. B. „Meister-Bafög“, finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/ausbildung/rechtsfachwirte>.

VII. Fortbildungsveranstaltungen der RAK Karlsruhe in 2020

Für die Fortbildung unserer Kammermitglieder und deren Mitarbeiter im Jahr 2020 haben wir eine Reihe von Veranstaltungen bereits vorbereitet. **Entsprechende Sonderrundschreiben erhalten Sie demnächst, ebenso ein Anmeldeformular.** Wir werden unser Fortbildungsangebot im Laufe des Jahres noch erweitern. Eine aktuelle Übersicht der noch bevorstehenden Veranstaltungen und ein Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/fortbildungsangebot/aktuelle-veranstaltungen>.

Seit 2018 bieten wir auch einige Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 15 FAO mit einer Dauer von 7,5 Stunden an. Wir bitten um Verständnis, dass wir für diese längeren Veranstaltungen eine Seminargebühr i. H. v. 160,00 € erheben müssen.

VIII. DSGVO I: Datenschutzerklärung der RAK Karlsruhe gegenüber ihren Mitgliedern

Die neugefasste „Datenschutzerklärung gemäß DSGVO der RAK Karlsruhe gegenüber ihren Mitgliedern finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/zulassung/Datenschutzerklaerung.pdf>.

IX. DSGVO II: Ist ein datenschutzkonformer Einsatz der MS Office 365 Cloud in der Anwaltskanzlei möglich?

Die Frage der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Einsatzes der MS Office 365 Cloud sorgt in der Anwaltschaft nach wie vor für Verunsicherung. Daher hat der Präsident der RAK Karlsruhe Haug in seiner Funktion als BRAK-Vizepräsident mit [Schreiben vom 29.07.2019](#) Herrn Kelber, BfDI, um Klärung gebeten.

Wie die BRAK mitteilt, hat sich Herr Kelber hierauf mit [Schreiben vom 06.09.2019](#) zum Thema geäußert. Herr Kelber sieht sich derzeit nicht in der Lage, die Frage, ob die MS Office 365 Cloud datenschutzkonform eingesetzt werden kann, abschließend zu beurteilen. Allerdings nennt er eine Reihe gewichtiger Gründe, derentwegen er derzeit den von ihm beaufsichtigten

Personen vom Einsatz dieses Produktes abrate. Aus diesem Grund besteht unseres Erachtens ein erhebliches Risiko, dass auch die Landesdatenschutzbehörden - für sich oder gemeinsam im Rahmen der Datenschutzkonferenz oder des Europäischen Datenschutzausschusses - zu der Einschätzung gelangen, dass der Einsatz des Produktes in seiner jetzigen Ausgestaltung Datenschutzrecht verletze.

Bislang sind der BRAK keine konkreten Beanstandungen der Nutzung von MS Office 365 Cloud durch Datenschutzbehörden gegenüber einzelnen Kammern oder Kanzleien bekannt. Allerdings hat der [Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit](#) den Einsatz dieses Produktes in Schulen für unzulässig erklärt. Seine Argumentation lässt sich auf die Nutzung in Kanzleien und Kammern übertragen. Im Übrigen scheinen die Datenschutzbehörden derzeit auf Gespräche mit Microsoft zu setzen, um eine rechtskonforme Nutzung zu ermöglichen. Ob dies letztlich erfolgreich sein wird und ob dies die Aufsichtsbehörden künftig davon abhalten wird, die Nutzung von MS Office 365 Cloud durch die Anwaltschaft zu beanstanden, bleibt abzuwarten.

X. ERV I: Haftungsgefahr! Erweiterte Nutzungspflicht im elektronischen Mahnverfahren ab 01.01.2020

Seit dem 01.01.2018 dürfen Rechtsanwälte/innen Anträge und Erklärungen, für die maschinell bearbeitbare Formulare nach § 703c Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ZPO eingeführt wurden, nur noch in dieser Form übermitteln. Gemäß § 1 der aufgrund von § 703c ZPO ergangenen Verordnung betrifft dies über den Mahnantrag hinaus die Anträge auf Neuzustellung des Mahnbescheids sowie auf Erlass oder Neuzustellung des Vollstreckungsbescheids.

Ab 01.01.2020 müssen Rechtsanwälte/innen auch Widersprüche gegen einen Mahnbescheid ausschließlich in maschinell lesbarer Form an das Gericht übermitteln. Zwar sind die Gerichte gesetzlich weiterhin verpflichtet, dem Antragsgegner das Widerspruchsformular zusammen mit dem Mahnbescheid zuzustellen; dieser selbst darf das Formular auch weiterhin verwenden, nicht aber der von ihm beauftragte Rechtsanwalt. Verwendet ein Rechtsanwalt den Papiervordruck für den Widerspruch, so führt dies zu dessen Formunwirksamkeit und hindert nicht den Erlass eines Vollstreckungsbescheids.

Bitte klären Sie, ob Ihre Kanzleisoftware die Möglichkeit bietet, den Widerspruch maschinell lesbar an das Mahngericht zu übermitteln. Sollte dies nicht der Fall sein, können Sie den Widerspruch in ordnungsgemäßer Form über das Portal <https://www.online-mahntrag.de>, dort unter der Rubrik „Folgeanträge“, einlegen.

XI. ERV II: Elektronische Gerichtskostenmarken in Baden-Württemberg: Seit 01.09.2019 sind Scheckzahlungen nur noch in spezialgesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig!

Seit 22.08.2018 können auch in Baden-Württemberg elektronische Gerichtskostenmarken zur Einzahlung von Gerichtskosten verwendet werden. Nähere Informationen finden Sie in dieser [Mitteilung der Landesjustizverwaltung](#). Erwerben können Sie elektronische Gerichtskostenmarken [hier](#).

Achtung: Art. 2 der Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung zur Einschränkung des baren Zahlungsverkehrs in der Justiz vom 05.08.2018 sieht vor, dass Scheckzahlungen ab 01.09.2019 auf wenige Fälle beschränkt sein werden, in denen spezialgesetzliche Bestimmungen (z. B. § 69 Abs. 2 ZVG) Scheckzahlungen ausdrücklich vorsehen. In allen anderen Fällen werden Scheckzahlungen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich sein.

XII. ERV III: Einführung der elektronischen Akte am Amtsgericht Karlsruhe

Der Präsident des AG Karlsruhe hat mitgeteilt, dass seit 29.09.2019 auch beim AG Karlsruhe die elektronische Akte eingeführt ist. Der Betrieb startete im Fachbereich Zivilrecht und bezieht sich zunächst auf alle Verfahren mit den Registerzeichen C, H und XV (Landwirtschaftsverfahren).

Voraussichtlich am 07.04.2020 soll die elektronische Akte dann auch in den Fachbereichen Familienrecht und Insolvenzrecht eingeführt werden. Insoweit fungiert das AG Karlsruhe dann als Pilotgericht.

XIII. ERV IV: Schleswig-Holstein: Ab 01.01.2020 Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) in der Arbeitsgerichtsbarkeit für professionelle Einreicher

Als erstes Bundesland macht Schleswig-Holstein von der Möglichkeit des Art. 24 Abs. 2 ERVGerFöG Gebrauch und zieht die Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) für professionelle Einreicher in der Arbeitsgerichtsbarkeit auf den 01.01.2020 vor.

Ab 01.01.2020 sind damit insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gemäß § 46g ArbGG verpflichtet, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen bei den Arbeitsgerichten Kiel, Flensburg, Neumünster, Elmshorn und Lübeck sowie bei dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein in Kiel ausschließlich elektronisch einzureichen.

XIV. beA I: Anpassung des Verschlüsselungsverfahrens am 20.11.2019 hat zur Folge, dass Signaturkarten bestimmter Hersteller nicht mehr für die Anmeldung am beA verwendet werden können

Wie bereits im beA-Newsletter 32/2019 vom 31.10.2019 mitgeteilt, hat die BRAK aufgrund der Empfehlungen der Koordinierungsstelle für IT-Standards des IT-Planungsrats eine Anpassung der kryptographischen Algorithmen von im beA zum Einsatz kommenden Verschlüsselungsverfahren vorgenommen.

Hierzu teilt die BRAK nunmehr ergänzend mit:

"Nach dieser Anpassung können die Signaturkarten der nachfolgenden Hersteller nicht mehr für eine Anmeldung (Authentisierung) am beA verwendet werden, da sie die angepassten kryptographischen Algorithmen nicht unterstützen:

- T-Systems International GmbH (Telesec)
- D-Trust GmbH (Bundesdruckerei)
- DGN Deutsches Gesundheitsnetz GmbH

Nach (anderweitiger) Anmeldung am beA (z. B. mit einer beA-Karte Basis) können Karten dieser Hersteller aber weiterhin für das Anbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur im beA genutzt werden.

Wichtig: Die beA-Karten und Signaturkarten der Bundesnotarkammer (BNotK) unterstützen die Umstellung der Verschlüsselungsverfahren. Sie können ohne Einschränkung weiterverwendet werden."

XV. beA II: Zeitstempelprüfung von Nachrichtenexports

Zu diesem Thema erteilt die BRAK (RA Alfred Gass) Folgendes mit:

„Die beim Export einer beA-Nachricht aus dem beA-System bereitgestellte ZIP-Datei mit den darin enthaltenen Informationen zur exportierten Nachricht ist mit einem sog. Zeitstempel versehen (.p7s-Datei). In der Vergangenheit wurde mehrfach die Prüfbarkeit dieser Signatur auch öffentlich diskutiert. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat nunmehr eine Anleitung zur Zeitstempelprüfung in der Online-Hilfe unter <https://www.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRABK/%2300135> bereitgestellt. Eine Prüfung kann derzeit durch den Governikus Signer erfolgen. In der Anleitung wird detailliert das Verfahren vom Download der Software bis zum Ergebnis der Zeitstempelprüfung beschrieben.“

Eine detaillierte Anleitung finden Sie auch im beA-Newsletter 34/2019 vom 29.11.2019 unter dem Titel „Drum prüfe, wer sich ewig bindet: der Export-Ordner“ (<https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2019/ausgabe-34-2019-v-29112019/>).

XVI. Realteilung von Mitunternehmenschaften

Nach Veröffentlichung des Realteilungserlasses mit BMF-Schreiben vom 19.12.2018 hat nunmehr auch der BRAK-Ausschuss Steuerrecht eine Einführung in die Thematik veröffentlicht.

Sowohl den Realteilungserlass als auch die Ausarbeitung des Ausschusses Steuerrecht „Teilung von und Ausscheiden aus Rechtsanwaltssozietäten“ (Stand: Oktober 2019) finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Stichwort „Steuerliche Hinweise“.

XVII. Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien (Abfärberegelung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG)

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat eine Standortbestimmung mit dem Titel „Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien - Abfärberegelung des § 15 Abs. 1 Nr. 3 EStG“ (Stand: November 2019) vorgelegt. Das Papier befasst sich mit den Gefahren der Gewerblichkeit durch eine eigene Tätigkeit des Rechtsanwalts, durch die Organisation innerhalb der Kanzlei (u. a. durch die Beschäftigung angestellter Rechtsanwälte) sowie durch Beteiligungen. Sie finden es auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Stichwort „Steuerliche Hinweise“.

XVIII. EuGH macht Verfahrensdokumente und rechtswissenschaftliche Dokumente auf seiner Website frei zugänglich

Wie der EuGH mitteilt, sind seit November 2019 auf seiner Website nicht vertrauliche Verfahrensdokumente und rechtswissenschaftliche Dokumente frei zugänglich.

Die zugänglichen Dokumente stammen aus der Datenbank des Justiziellen Netzwerks der EU (JNEU), welches aus dem EuGH sowie den Verfassungsgerichten und obersten Gerichte der Mitgliedsstaaten der EU gebildet wird. Der JNEU-Bereich, zu dem Sie unter https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1_2170157/de/ gelangen, ermöglicht unter anderem einen direkten Zugang zu Vorabentscheidungsverfahren und insbesondere einen Abruf der ab dem 01.07.2018 eingereichten Vorlageentscheidungen in der Verfahrenssprache und allen sonstigen verfügbaren Sprachen.

Weiter finden Sie dort Entscheidungen nationaler Gerichte, die von den Verfassungsgerichten und obersten Gerichten der Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Relevanz für das Unionsrecht ausgewählt wurden, sowie verschiedene Dokumente wissenschaftlicher oder pädagogischer Natur.

XIX. Erforderlichkeit der A1-Bescheinigung für Geschäftsreisen ins EU- und EFTA-Ausland

Der Präsident der BRAK hat mit Schreiben vom 10.09.2019 die Bundesjustizministerin um ihre Unterstützung auf europäischer Ebene für eine Aufhebung der Verpflichtung zur Mitführung der sogenannten A1-Bescheinigung bei Geschäftsreisen ins EU- und EFTA-Ausland gebeten. Dabei hatte insbesondere nicht nur auf den bürokratischen Aufwand hingewiesen, sondern auch darauf, dass die für die Erstellung der Bescheinigung erforderlichen Angaben die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht tangieren.

Zwar hatten sich das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union im Rahmen des Trilogverfahrens bereits im März 2019 darauf geeinigt, dass im Rahmen einer Neuregelung künftig für Dienstreisen diese Bescheinigung nicht mehr erforderlich sein sollte. Die politische Einigung ist dann jedoch aufgrund einer Sperrminorität weniger Mitgliedsländer, hierunter auch Deutschland, nicht zustande gekommen.

XX. RDG-Verstoß: Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung der Frau Bettina Heupel, Karlsruhe

Frau Bettina Heupel, Erbenermittlungen, Kaiserstraße 239, 76133 Karlsruhe, hat gegenüber der RAK Karlsruhe wegen Verstoßes gegen das RDG folgende Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abgegeben:

„Hiermit verpflichtet sich die Schuldnerin - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aber dennoch rechtsverbindlich - gegenüber der Gläubigerin:

1. Es künftig zu unterlassen, nachfolgende Rechtsdienstleistungen anzubieten oder durchzuführen, ohne hierzu gesetzlich befugt zu sein (sofern die Gesetze und Richtlinien wie heute sind):
 - a. Verfahren auf Erteilung eines Erbscheins und/oder
 - b. Verfahren auf Entlassung eines Testamentsvollstreckers und/oder
 - c. steuerliche Verfahren.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Unterlassungsverpflichtung an die Gläubigerin eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, die nach billigem Ermessen durch die Gläubigerin festzusetzen ist und deren Angemessenheit im Einzelfall von einem zuständigen Gericht überprüft werden kann.

Karlsruhe, den 11.09.19

gez. Heupel“

Wir bitten alle Kammermitglieder, ihnen etwa bekanntwerdende Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung der Kammergeschäftsstelle mitzuteilen.

XXI. Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht

Nachdem in der Vergangenheit die Qualität forensischer Gutachten durch einige umstrittene Urteile in den Fokus der medialen und politischen Öffentlichkeit gerückt war, hatten Vertreterinnen und Vertreter aus Fachverbänden und Kammern unter Begleitung des BMJV 2015 die ersten fachübergreifenden Qualitätsstandards für Gutachten im Familienrecht erarbeitet.

Seither hat eine Expertengruppe die Entwicklungen und Erfahrungen der letzten vier Jahre aufgegriffen und nicht nur die Qualitätsstandards ausgebaut, sondern auch Anpassungen an die aktuelle Gesetzeslage vorgenommen. Die nunmehr vorliegende 2. Auflage enthält Ergänzungen zum Thema Beweisbeschluss und wurde um Mindestanforderungen an Gutachten bezüglich Hinwirkens auf Einvernehmen, § 163 Abs. 2 FamFG, ergänzt.

Sie finden die Neuauflage auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Stichwort „Familiengerichtsbarkeit“.

XXII. Pflichtverteidigerliste

Am 13.12.2019 ist das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10.12.2019 (BGBl I 2019, 2128 ff) in Kraft getreten. Der durch dieses Gesetz neugefasste § 142 StPO enthält folgenden Abs. 6:

„Wird dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger bestellt, den er nicht bezeichnet hat, ist er aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung) auszuwählen. Dabei soll aus den dort eingetragenen Rechtsanwälten entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein anderer Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden.“

Die für die Umsetzung der vorstehenden Regelung erforderlichen Anpassungen des Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnisses bedürfen eines gewissen Arbeitsaufwandes und damit auch Zeitaufwandes bis die Anpassungen vorgenommen sind, führt die RAK Karlsruhe wie auch in der Vergangenheit eine Pflichtverteidigerliste, welche monatlich aktualisiert wird und den Gerichten und Staatsanwaltschaften über die Homepage der RAK Karlsruhe (<https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter der Rubrik „Listen für Gerichte und Staatsanwaltschaften“) zugänglich ist.

Sollten Sie uns Ihren Wunsch, in diese Liste aufgenommen zu werden, bereits angezeigt haben, müssen Sie nicht weiter aktiv werden. Sollten Sie dies noch nicht getan haben, aber eine Aufnahme in die Liste wünschen, so teilen Sie uns dies bitte unter Verwendung des Formulars https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Listen%20und%20Verzeichnisse/Anmeldung_Pflichtverteidigerliste.pdf mit.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

gez. Haug

André Haug
Präsident

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie
als Anlage zum und Bestandteil des Rundschreiben/s 1/2020
die Erste Wahlbekanntmachung zu den Vorstandswahlen 2020



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

-Wahlausschuss Kammervorstand 2020-

Karlsruhe, 08.01.2020

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

An die im Wählerverzeichnis für die
Vorstandswahl 2020 eingetragenen
Mitglieder der RAK Karlsruhe

Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe hier: Mitteilung an die Wahlberechtigten und 1. Wahlbekanntmachung

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die Amtszeit der in der Kammerversammlung am 23.04.2016 in ordentlicher Wahl gewählten zehn Vorstandsmitglieder, welche am 01.06.2016 begonnen hat, endet mit Ablauf des 31.05.2020, § 68 Abs. 1 BRAO i.V.m. § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe. Mithin sind zehn Mitglieder des Kammervorstands, deren vierjährige Amtszeit am 01.06.2020 beginnen wird, neu zu wählen; die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist hierbei zulässig, § 68 Abs. 1 S. 2 BRAO.

Wahlberechtigt sind die Kammermitglieder. Wählbar sind in geheimer und direkter Wahl im Wege der Briefwahl oder der elektronischen Wahl, § 64 Abs. 1 BRAO i.V.m. § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe, nur Kammermitglieder, die natürliche Personen sind und die Voraussetzungen der §§ 65, 66 BRAO erfüllen.

Zur Vorbereitung der Wahl teilen wir Folgendes mit:

1. Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe hat am 08.05.2019 die „Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung“ beschlossen, welche gemäß § 3 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe mit den Kammermitteilungen (Rundschreiben) 3/2019 vom 24.06.2019 bekannt gemacht worden ist.
2. Gemäß § 2 wird die Wahl von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer besteht. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer beruft im September vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Das Präsidium hat folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Wahlausschuss berufen:
 - RA Dr. Alexander Belz, 68165 Mannheim
 - Ersatzmitglied: RAin Stephanie Lorenz, 68163 Mannheim
 - RA Dr. Martin Duncker, 69115 Heidelberg
 - Ersatzmitglied: RAin Estell Baumann, 69115 Heidelberg
 - RAin Ilse-Marie Noetzel, 76137 Karlsruhe
 - Ersatzmitglied: RAin Julia Hasert, 76133 Karlsruhe

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss Vorstandswahl 2020
c/o Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

Am 02.12.2019 hat der Wahlausschuss aus seiner Mitte Frau RAin Noetzel zur Wahlleiterin und Herrn RA Dr. Belz zum stellvertretenden Wahlleiter gewählt.

3. Turnusgemäß scheiden aus dem Vorstand mit Ablauf des 31.05.2020 folgende Mitglieder aus:

LG-Bezirk Heidelberg

RA Michael Eckert, Heidelberg

RA Wolfgang Heinz, Heidelberg

RAin Silke Klein, Neckargemünd

RA Dr. Heiko Hofstätter, Heidelberg (nachgewählt in der Kammerversammlung am 13.05.2017 für die restliche Amtszeit des durch Amtsniederlegung vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds Jutta Dillschneider)

LG-Bezirk Mannheim

RAin Christina Hünlein, Mannheim

RA Thomas Väth, Mannheim

RA Manfred Wissmann, Mannheim

LG-Bezirk Karlsruhe

RA Andreas von Hornung, Karlsruhe

RA Hartmut Stegmaier, Karlsruhe

LG-Bezirk Mosbach

RA Sebastian Warken, Wertheim

Neu zu wählen sind mithin gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe insgesamt zehn Vorstandsmitglieder, und zwar

für den LG-Bezirk Heidelberg:	vier Mitglieder
für den LG-Bezirk Mannheim:	drei Mitglieder
für den LG-Bezirk Karlsruhe:	zwei Mitglieder
für den LG-Bezirk Mosbach:	ein Mitglied

4. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 der Wahlordnung hat der Wahlausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium entschieden, die Wahl als elektronische Wahl (§§ 12 bis 16 der Wahlordnung) durchzuführen.
5. Sie sind als Wahlberechtigter in das vom Wahlausschuss am 08.01.2020 erstellte Wählerverzeichnis der RAK Karlsruhe eingetragen.
6. Gemäß Beschluss des Wahlausschusses ist das Wählerverzeichnis auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr) vom

10. Januar 2020 bis 07. Februar 2020

zur Einsicht ausgelegt (**Auslegungsfrist**). Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur innerhalb der Auslegungsfrist, mithin bis spätestens 07.02.2020, 16.00 Uhr, schriftlich beim Wahlausschuss eingelegt werden.

Auf §§ 6 und 7 der Wahlordnung wird hingewiesen.

7. Gemäß Beschluss des Wahlausschusses können **Wahlvorschläge** in der Zeit

vom 10. Januar 2020 bis spätestens 07. Februar 2020, 16.00 Uhr

beim Wahlausschuss (c/o Geschäftsstelle der RAK Karlsruhe) eingereicht werden.

Das **Formblatt für Wahlvorschläge** steht auf der Startseite der Homepage der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de), dort unter „Vorstandswahl 2020“, zum Download bereit. Die **Wahlvorschläge** sind **ausschließlich im Original unter Verwendung des Formblatts** bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe einzureichen (§ 8 der Wahlordnung). Ein Wahlvorschlag darf nur **einen** Bewerber enthalten und muss von dem Vorschlagenden und mindestens **neun weiteren** wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Vor- und Familienname sowie die Kanzleiadresse der die Bewerbung unterstützenden Mitglieder sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag aufzubringen. Der Bewerber selbst muss seine schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Wahlvorschlag abgeben.

Es können nur Bewerber vorgeschlagen werden, die in dem Wählerverzeichnis aufgeführt und nach den §§ 65, 66 BRAO wählbar sind. Die vom Wahlausschuss beschlossenen **„Hinweise zur Wählbarkeit nach § 65 Nr. 2 BRAO“** sind auf der **Startseite der Homepage der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de)** unter „Vorstandswahl 2020“ veröffentlicht; wir bitten dringend um Beachtung.

Der Umstand, dass jeder Wahlvorschlag nur einen Bewerber enthalten darf, hindert ein im Wählerverzeichnis eingetragenes Mitglied nicht, mehrere Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen. Vorschlags- und unterstützungsberechtigt ist auch der Bewerber selbst.

Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss ist mit einer Kandidatur nicht vereinbar (§ 2 Abs. 4 der Wahlordnung).

Die Bewerber haben Gelegenheit, bis **spätestens 11. Februar 2020** eine kurze Selbstdarstellung (max. 30 Textzeilen mit je 40 Zeichen) sowie ein digitales Foto beim Wahlausschuss (wahl.vorstand@rak-karlsruhe.de) zur Veröffentlichung auf der Homepage der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de) einzureichen.

8. Gemäß § 4 Abs. 4 der Wahlordnung hat der Wahlausschuss die **Wahlfrist** bestimmt auf den Zeitraum

vom 29. April 2020 bis 11. Mai 2020.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez. Noetzel
RAin I. Noetzel
- Wahlleiterin -